

# **Proposal**

# **Calculation of the Membership Fee**

# (New Version)

NA "Season's FiNAle" by the National Board

Proposed by:	According/Referring to:
National Board	Standing Orders §4 (1)

#### **Description and rationale:**

Our actual membership fee was decided almost 11 years ago, at NP Dresden Mai 2010. At the time ESN Germany had 11 Sections and 8 NB members. The membership fee was decided based on the amount that ESN Germany needed to pay its obligations at that moment.

Since then, ESN Germany has grown and developed as a mature organisation that each year tries to leave a positive mark on society, either on our ESNers themselves, or on all exchange and international students that come to Germany.

In its pursuit for supporting the Sections, and to defend the interests from our Sections at the national and international level, ESN Germany and its national level occur in many and diverse expenses for external services provided, travel and participation expenses, training expenses, and much more.

Yet, even in a good financial year, ESN Germany does not have the money to cover all expenses and as a result we have the National Board or the Audit Board having to pay to work for ESN Germany, we have ESN Germany not being able to be represented at many events, we have Sections that need support getting none because we can't afford it.

It is our belief that no ESNer should be required to pay to volunteer. In an attempt to improve the current and future financial situation of ESN Germany and to properly support the Sections, we propose this new way of calculating the membership fees.

To help understand the proposal we have created this <u>Illustrative document with examples</u>, which we recommend you to read only after reading paragraphs 1. and 2.; and we have created this <u>FAQ</u>, which already covers some of the questions you will have on the why we need this.



All support documents for this proposal can be found on this folder.

After the feedback from the Sections and ESNers in Slack and at the Q&A call on the 11.02.2021, and with the support of experienced ESNers, we have made some changes to the proposal.

The majority of the changes were simply to rewrite the original text in a way that better reflects the intentions of the proponents.

The changes that altered the consequences of the proposal are

- Now is clear that the Outgoing Students we use as reference are the Erasmus+ Outgoing Students
- Now is clear that the reference year is an academic year and that the one proposed in this document is the academic year 2018/19
- On Nr. 3 we have changed the "financial or not" to better reflect the idea of the proponents and not leave doubts
- The original Nr. 4 was fully deletes and substituted by an obligation of the NB to bring up at the NA for the Sections to decide every three years

As the changes to the text were extensive and we, according to German legislation, have to present the old version, we have the old version at the end of the document fully striked-through and the new version at the beginning with the new/changed parts in pink and the parts that came from the old version without change in green.



#### Necessary changes in SOS, Agenda, etc. (Deutsch):

## § 4 - Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag <del>i.H.v. 15 €</del> erhoben.
  - 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird beeinflusst durch:
    - a. die Anzahl der Hochschulen, an denen das Mitglied aktiv ist, und
    - b. die Anzahl an Erasmus+ Outgoing-Studierenden an den jeweiligen Hochschulen.

Die Gesamthöhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Summe der pro Hochschule fälligen Beträge.

2.

a. Der pro Hochschule fällige Betrag bemisst sich nach der Anzahl der Erasmus+ Outgoing-Studierenden der Hochschule:

Erasmus+ Outgoing-Studierende	Betrag
<24 outgoings	50,00€
25-49 outgoings	100,00€
50-349 outgoings	150,00€
350+ outgoings	275,00€

- Das Referenzjahr zur Bestimmung der Anzahl der Erasmus+ Outgoing-Studierenden ist das akademische Jahr 2018/2019.
- 3. Ein Mitglied gilt als aktiv an einer Hochschule, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
  - a. es dort als LEI registriert ist,
  - b. es dort als Hochschulgruppe o.ä. registriert ist,
  - c. es finanzielle Unterstützung oder vergleichbare geldwerte Leistungen durch das International Relations Office der Hochschule erhält,
  - d. es finanzielle Unterstützung oder vergleichbare geldwerte Leistungen durch den AStA, Fachschaften oder vergleichbare Einrichtungen der Hochschule erhält.



- 4. Beginnend mit dem Jahr 2023 hat der Vorstand alle drei Jahre auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres über die Statthaftigkeit des gültigen Referenzjahres und des Kriterienkatalogs der Nr. 3 gegenüber den Mitgliedern zu berichten.
- 5. Die Rechnungen der Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sollen im März des Jahres gesendet werden. Sofern Mitglieder nach diesem Stichtag aufgenommen werden, so ist die Rechnung innerhalb eines Monats nach der Aufnahme zu verschicken. Dabei gilt:
  - a. Die Mitglieder haben auf Aufforderung des Vorstands ihm gegenüber die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags notwendigen Daten offenzulegen.
  - Sollte ein Mitglied diesem Verlangen nicht nachkommen, liegt die Höhe des Mitgliedsbeitrags im Ermessen des Vorstands, wobei jedoch die Höchstbeitragsgrenzen pro Hochschule zu respektieren sind.
  - c. Nach dem Erhalt der Rechnung hat das betroffene Mitglied vierzehn Tage Zeit, um die für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags verwendeten Informationen zu korrigieren und eine Neuberechnung des Mitgliedsbeitrags zu beantragen.
- 6. Zudem gelten die folgenden Sonderbestimmungen:
  - a. Mitglieder, die nach dem 1. September aufgenommen wurden, müssen für das Aufnahmejahr nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags bezahlen. Dies gilt auch entsprechend für die Ausnahmen der Buchstaben c und d.
  - b. Sofern ein Mitglied nach Erhalt der Rechnung an einer weiteren Hochschule aktiv wird, so ist diese erst im Folgejahr bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrags zu berücksichtigen.
  - c. Für das Jahr 2021 wird nur ein Drittel des Mitgliedsbeitrags fällig, maximal jedoch 75,00€ pro Mitglied.
  - d. Für das Jahr 2022 werden nur zwei Drittel des Mitgliedsbeitrags fällig, maximal jedoch 225,00 Euro pro Mitglied.



## -- OLD PROPOSAL --

#### Necessary changes in SOS, Agenda, etc. (Deutsch):

### § 4 - Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag <del>i.H.v. 15 €</del> erhoben.
  - 1. Der Mitgliedsbeitrag wird anhand der Anzahl an Hochschulen berechnet, an denen das Mitglied aktiv ist, und der Anzahl von Outgoing Studierenden an jeder dieser Hochschulen. Für jede Hochschule, an denen das Mitglied aktiv ist, wird ein Betrag in Euro, entsprechend §4 Abs. 1, Nr. 2 dieser Ordnung, erhoben. Der Gesamtbeitrag eines Mitglieds entspricht der Summe dieser Beträge.
  - 2. Der Betrag pro Hochschule ist abhängig von der Anzahl an Outgoing Studierenden gemäß folgender Kriterien:

<del>i.</del> —

Outgoing Studierende	Betrag
<24 outgoings	50,00€
<del>25-49 outgoings</del>	100,00€
50 349 outgoings	150,00€
350+ outgoings	275,00€

- ii. Das der Berechnung der Mitgliedsbeiträge in §4 Abs. 1, Nr. 2, Abschnitt i zugrundeliegende Referenziahr ist 2019.
- 3. Ein Mitglied gilt als aktiv an einer Hochschule, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist
  - i. es dort als LEI registriert ist
  - ii. es dort als Hochschulgruppe o.ä. registriert ist
  - iii. es Unterstützung durch das International Relations Office der Hochschule erhält, finanziell oder anderweitig
  - iv. es Unterstützung durch den AStA, Fachschaften oder vergleichbare Einrichtungen der Hochschule erhält, finanziell oder anderweitig
- 4. Der Vorstand behält sich das Recht vor, sowohl das Referenzjahr gemäß §4 Abs. 1, Nr. 2, Abschnitt ii als auch die Regelungen des §4 Abs. 1, Nr. 3 dieser Ordnung zu ändern.



- i. Diese Änderungen erlangen Gültigkeit, solange innerhalb von vierzehn Tagen nach Übersendung der Änderungen an die Mitglieder weniger als ein Drittel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat diesen Änderungen widersprochen haben.
- ii. Sofern mehr als ein Drittel der Mitglieder widersprochen haben, und kein entsprechender Änderungsvorschlag durch den Vorstand oder ein Mitglied vorgelegt wird, behalten die vorherigen Regelungen ihre Gültigkeit.
- 5. Die Mitglieder haben die Zahl an Outgoing Studierenden und/oder die Zahl der Hochschulen gemäß §4 Abs. 1 Nr. 2, 3 dieser Ordnung für das definierte Referenzjahr auf Verlangen dem Vorstand mitzuteilen.
  - i. Sollte ein Mitglied diesem Verlangen nicht nachkommen, ist der Vorstand berechtigt zu entscheiden, ob das Mitglied den Mitgliedsbeitrag des Vorjahres zahlen muss oder die höchstmögliche Summe pro Hochschule, an welcher der Vorstand die Aktivität eines Mitglieds annimmt.
  - ii. Ein Mitglied hat nach dem Erhalt der Rechnung vierzehn Tage Zeit um die für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags verwendeten Informationen zu korrigieren und eine Neuberechnung des Mitgliedsbeitrags zu beantragen.
- 6. Die Rechnungen für den Mitgliedsbeitrag sollen im März des Jahres in dem der Mitgliedsbeitrag fällig ist an die Mitglieder gesendet werden.
- 7. Sofern ein Mitglied ab dem Monat September aufgenommen wird, wird der Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Kalenderjahr mit 0,5 multipliziert, zusätzlich zu einer Berechnung §4 Abs. 1, Nr. 8 dieser Ordnung.
  - i. Sofern ein Mitglied ab dem Monat April an einer weiteren Hochschule gemäß §4

    Abs. 1, Nr. 3 dieser Ordnung aktiv wird, wird diese Hochschule für die

    Berechnung des Mitgliedsbeitrags erst ab dem folgenden Kalenderjahr

    verwendet.
- 8. Die Implementierung der Berechnung des Mitgliedsbeitrags unterliegt den folgenden Bedingungen:
  - i. Für das Jahr 2021 werden die Beträge aus §4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung mit 0,33 multipliziert und der gesamte Mitgliedsbeitrag nach §4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung wird für 2021 auf 75,00€ pro Mitglied begrenzt.



- ii. Für das Jahr 2022 werden die Beträge aus §4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung mit 0,66 multipliziert und der gesamte Mitgliedsbeitrag nach §4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung wird für 2022 auf 225,00€ pro Mitglied begrenzt.
- iii. Ab dem Jahr 2023 gelten §4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Ordnung in ihrem vollen Umfang.

Supported by:	Opposed by: